

## Kolloquium zum Europarecht

### „Aufbauschema“ 2: Vorabentscheidungsverfahren

#### A. Zulässigkeit

##### I. **Sachliche Zuständigkeit (Art. 225 EGV i.d.F.v. Nizza)**

Keine Zuständigkeit des *EuG* (Art. 225 Abs. 3 i.V.m.d. *Satzung*)

##### II. **Vorlageberechtigung und -pflicht**

*Gericht eines Mitgliedsstaats* (Art. 234 Abs. 2 EGV [ex-Art. 177]) bzw. *einzelstaatliches Gericht* (Art. 234 Abs. 3 [ex-Art. 177]), d.h. *nicht Parteien* des Ausgangsverfahrens, *Organe der Gemeinschaft*, *Verwaltungsbehörden* des MS (nicht in reinen Verwaltungsverfahren, bspw. im Widerspruchsverfahren), nicht *Gerichte von Drittstaaten* oder *internationale Gerichte* oder *Dritte* (Verbände, *amici curiae*), im Übrigen: gemeinschaftsrechtlicher, vom *EuGH* auszulegender Begriff:

- jede *unabhängige*, zur *Streitentscheidung* berufene *Inстанz*,
- die durch oder *aufgrund eines Gesetzes* eingerichtet worden ist,
- eine *obligatorische*, durch Wahl der Parteien grundsätzlich nicht zugängliche *Zuständigkeit* begründet und
- unter *Anwendung von Rechtsnormen*, d.h. nicht allein nach Billigkeitsgesichtspunkten,
- *verbindlich* entscheidet.

Probleme: - *Verfassungsgerichte?* (+, aber bisher keine Vorlage des *BVerfG*, anders etwa der *öStVfGH*)

- *gerichtsähnliche Spruchkörper?* (Berufskammern [+], Schiedsgerichte in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit [+], Vergabeüberwachungsausschüsse [+], jeweils unter der Voraussetzung, dass es sich um Verfahren mit echten Rechtsentscheidungen und nicht bloß politische Entscheidungen handelt);
- *private Schiedsgerichte* (aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen)? (- [str.], mangels Staatlichkeit, fehlender Rechtskraft);
- *Staatsanwaltschaft?* (-, Weisungsgebundenheit);
- *Verbandsgerichte?* (str., eher -, z.B. Sportgerichte);
- *FGG-Verfahren, Registersachen?* (-, materielle Verwaltungstätigkeit, str.);
- *Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte, abstrakte* (fünf Bundesgerichte, Bundes- und Landesverfassungsgericht[e]) oder *konkrete* Betrachtungsweise? (letzere, d.h. unabhängig von ihrer gerichtsverfassungsrechtlichen Stellung alle Gerichte, deren Entscheidungen nicht mehr [ordentlichen] Rechtsbehelfen des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können [Arg.: Sinn und Zweck des Vorlageverfahrens: einheitliche und gleichmäßige Anwendung des GemR]);
- *Vorlagepflicht unterinstanzlicher Gerichte:* (1) bei *Gültigkeitszweifeln keine Feststellung der Ungültigkeit* des organgeschaffenen Rechts, sondern Vorlage an *EuGH* (*Vorlageermessen reduziert sich auf Null bzw. Eins*, nämlich auf Vorlage), und (2) bei *Aussetzung der Vollziehung* eines auf einem Gemeinschaftsrechtsakt (VO, RL) beruhenden msl. VA im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes – Aussetzung nur bei:
  - (i) *erheblichen Zweifeln an der Gültigkeit* der Gemeinschaftsrechtshandlung,
  - (ii) *gleichzeitiger Vorlage* dieser Handlung an den *EuGH*,
  - (iii) *Dringlichkeit* der Entscheidung (Erforderlichkeit vorläufigen Rechtsschutz zur Vermeidung schwerer und nicht wiedergutzumachender Schäden für den Antragsteller),
  - (iv) angemessener Berücksichtigung des Gemeinschaftsinteresses und
  - (v) gebührender Beachtung der Gemeinschaftsrechtsprechung zu dem in Zweifel gezogenen Rechtsakt.
- *Ausnahme von Vorlagepflicht:* (1) bereits erfolgte Feststellung der Ungültigkeit eines Rechtsakts in einem anderen Verfahren, und (2) Lehre vom *acte clair* (str.).

##### III. **Vorlagegegenstand (Art. 234 Abs. 1 EGV [ex-Art. 177] und Art. 35 EUV [ex-Art. K.7])**

1. *Auslegung des Vertrages* (Art. 234 Abs. 1 lit. a EGV: *gesamtes Gemeinschaftsrecht*): Primärrecht einschließlich Anhänge, Protokolle, Beitrittsverträge, allgemeine Rechtsgrundsätze, Gewohnheitsrecht, aber auch Sekundärrecht (einschließlich

- überschießender Richtlinienumsetzung), völkerrechtliche Abkommen, Beschlüsse eines Assoziationsrates;
2. *Gültigkeit und Auslegung der Handlungen der Organe und der EZB (Art. 234 Abs. 1 lit. b EGV: Organhandlungen i.S.v. Art. 7 EGV [ex-Art. 4], d.h. das gesamte organschaffenes Gemeinschaftsrecht über die in Art. 249 EGV [ex-Art. 189] genannten Akte hinaus, alle Rechtsakte, die einem Organ zugerechnet werden können und geeignet sind, irgendwelche Rechtswirkungen hervorzurufen): Sekundärrecht (nicht Primärrecht oder nationales Recht), d.h. VOen, Rlen, Entsch., (unverbindliche) Empf. und Stellungnahmen (u.a. *arg. e contrario* Art. 230 EGV [ex-Art. 173]), Absprachen, Erklärungen und Entschlüssen des Rates, Rechtsakte des EP, für Gemeinschaft verbindliche völkerrechtliche Verträge;  
Probleme: - *EWI?* (-, Wortlautarg.);  
- *sonstige Einrichtungen*, die u.U. rechtsverbindliche Akte erlassen können (WSA, AdR, EIB, EUA, GKFS)? (-, Wortlautarg.);  
- *tatsächliche Akte?* (-, es sei denn Rechtswirkungen [Entscheidungserheblichkeit vor msl. Gerichten]);  
- *Urteile des EuGH?* (-, trotz Organstellung, Bindungswirkung für Vorlagegericht, Rechtskraft).*
  3. *Auslegung der Satzungen der vom Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese es vorsehen (Art. 234 Abs. 1 lit. a EGV)*  
Probleme: - *EIB?* (-, Satzung ist Vertragsbestandteil, also gilt *lit. a*);  
- *vom Rat selbst erlassene Satzungen?* (-, *lit. b*) als *lex specialis*.
  4. *Gültigkeit und Auslegung von Rahmen- und sonstigen Beschlüssen (Art. 35 Abs. 1 EUV)*

#### **IV. Vorlagefrage**

Abstrakt zu formulierende Frage nach *Auslegung und/oder Gültigkeit* von Gemeinschaftsrecht (nicht des nationalen Rechts) nach *Aufklärung des Sachverhalts* und Prüfung der *Entscheidungserheblichkeit*.

Probleme: - Geltung der *Zulässigkeitsanforderungen* des Art. 230 Abs. 4 EGV (ex-Art. 173) bei der Gültigkeitsvorlage? (-, Wortlautarg.);  
- Gültigkeitsvorlage bei innerstaatlich (noch) *nicht anfechtbaren Gemeinschaftsrechtsakten?* (+, z.B. vorbeugende Feststellungsklage, insbes. bei sich – nach einer Übergangszeit – „selbst vollziehenden“ Verordnungen);  
- Gültigkeitsvorlage bei *Bestandskraft?* (-, wenn Betroffener Nichtigkeitsklage hätte erheben können und dies schuldhaft versäumt hat).  
- (ungeschriebene) Befugnis des EuGH zur *Ablehnung* eines Vorabentscheidungsersuchens in Ausnahmefallgruppen, wenn (1) *nicht alle notwendigen tatsächlichen oder rechtlichen Informationen* zur Verfügung gestellt werden, wenn (2) die vorgelegten Fragen *offensichtlich in keinem Zusammenhang mit dem Ausgangsstreit* stehen oder wenn (3) es sich um einen *Missbrauch* des Vorabentscheidungsverfahrens zu verfahrensfremden Zwecken handelt.

#### **V. Übermittlung des Vorlageentscheidungs (Art. 23 Abs. 1 S. 2 Satzung)**

Zur Vermeidung unnötiger Verfahrensverzögerungen *Empfehlenswert*, wenn auch nicht vorgeschrieben: mehrere Ausfertigungen und Einschreiben, zeitgleiche Übersendung der Prozessakten (in Kopie).

Probleme: - Rechtsmittel? (nach *EuGH-Rspr.* nicht ausgeschlossen; im *deutschen* Recht gegen Vorlage als solche nicht statthaft, wohl aber gegen Aussetzungsbeschluss [z.B. § 94 VwGO analog] gem. bspw. § 146 Abs. 1 VwGO, deshalb: Abwarten der Zweiwochenfrist [§ 147 Abs. 1 VwGO] vor Versendung);  
- bei Erledigung (Dispositionsmaxime) wird Vorlagefrage gegenstandslos – der *EuGH* streicht die Rs. nach entsprechender Unterrichtung.

#### **B. „Begründetheit“**

Das Vorabentscheidungsersuchen ist „begründet“, wenn die Vorlagefrage nach dem Vorbringen des Vorlagegerichts Auslegungs- oder Gültigkeitszweifel hinsichtlich des Vorlagegegenstands erweckt, zu welchem der Gerichtshof dann eine entsprechende Auslegung vornimmt oder entsprechende Feststellungen trifft (materielle Rechtmäßigkeitsprüfung allenfalls im Rahmen der Gültigkeitsprüfung, soweit etwa das ordnungsgemäße Zustandekommen untersucht wird).

#### **Anmerkung:**

Das vorstehende „Aufbauschema“ gibt nur eine erste (Grob-) Orientierung für den Prüfungsaufbau und ist nicht als für jeden „Ernstfall“ in der Klausur absolut verbindliche Vorgabe zu verstehen. Abweichungen in der Prüfungsreihenfolge können im Einzelfall sinnvoll,

ja sogar fast zwingend sein. In der Regel sind nur wenige Punkte der Zulässigkeitsprüfung problematisch. Die meisten Prüfungspunkte müssen – wenigstens kurz – angesprochen werden. Nur dann, wenn der Fall dort ein besonderes Problem aufweist, sind längere (aber auch nicht zu lange [Stichwort: „Kopflastigkeit“]) Ausführungen zu machen (s. die Hinweise auf einzelne neuralgische „Probleme“).

**Literatur:**

*H.-W. Rengeling/A. Middeke/M. Gellermann*, Handbuch des Rechtsschutzes in der Europäischen Union, 2., völlig neu bearb. Aufl., München 2003;  
*C. Koenig/M. Pechstein/C. Sander* (unter Mitarbeit v. C. Busch u. P. Kubicki), EU-, EG-Prozeßrecht: mit Aufbaumustern und Prüfungsübersichten, 2. Aufl., Tübingen 2002.

**Case law:**

Laufende Übersichten unter „<http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html#EuGH>“ sowie „<http://www.dvbl.de/servlet/PB/menu/1098976/index.html>“.